S 18 R 253/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 R 253/22
Datum	15.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 R 535/22
Datum	05.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 15.6.2022 aufgehoben und festgestellt, dass der Rechtsstreit S 18 R 609/21 nicht durch KlagerÃ¼cknahme beendet ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt die Fortsetzung des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen unter dem AktenzeichenÂ S 18 R 253/22Â (ursprÃ¼nglich: S 18 R 609/21).

Die KlÃ¤gerin wandte sich mit ihrerÂ ursprÃ¼nglichen Klage (SG Gelsenkirchen, S 18 R 609/21) gegen die Ablehnung ihres Antrages vom 1.7.2020 auf Rente wegen

verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Gegen die Ablehnung ihres Antrags mit Bescheid vom 10.9.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.5.2021 erhob sie am 9.6.2021 bei dem SG Gelsenkirchen durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten Klage. Mit der Klage kÃ¼ndigte sie an, die Aufhebung der Bescheide und die GewÃ¤hrung einerÂ Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung beantragen zu wollen und die Klage nach GewÃ¤hrung von Akteneinsicht zu begrÃ¼nden. Mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 14.6.2021 forderte das Gericht die KlÃ¤gerin zur KlagebegrÃ¼ndung und zur Ãbersendung einer SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung sowie des ausgefÃ¼llten Fragebogens zur Person auf.

Am 12.7.2021 gingen bei Gericht der Fragebogen zur Person, der auch Angaben Ã¼ber die behandelnden Ãrzte und Krankenhausbehandlungen enthielt, sowie die SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung und ein Ambulanzbericht des UniversitÃ¤tsklinikums H vom 2.2.2021 ein. Letzterer enthielt die Diagnose einer schmerzhaften Small-Fiber-Neuropathie der FÃ¼Ãe beidseits unbekannter Ursache und die Anregung einer weiterfÃ¼hrenden AbklÃ¤rung mit Steigerung der Medikation und Beginn einer Psychotherapie.

Nachdem der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte mit gerichtlichen Schreiben vom 28.7.2021 und 30.8.2021 an die Ãbersendung der KlagebegrÃ¼ndung erinnert worden war, teilte er unter dem 10.9.2021 mit, bisher keine Akteneinsicht erhalten zu haben. Er sei auf die Akteneinsicht angewiesen, da er im Widerspruchsverfahren noch nicht mandatiert gewesen sei. Mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 13.9.2021 Ã¼bersandte das SG die Leistungsakte mit der Bitte um Ãberlassung der KlagebegrÃ¼ndung binnen drei Wochen. Die Akte erhielt der ProzessbevollmÃ¤chtigte am 17.9.2021 und reichte sie mit Schreiben vom 24.9.2021 zurÃ¼ck. Das SG erinnerte mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 14.10.2021 und 5.11.2021 an die KlagebegrÃ¼ndung.

Am 29.11.2021 verfÃ¼gte die Vorsitzende eine Aufforderung, das Verfahren innerhalb von drei Monaten nach Zustellung durch Ãbersendung der KlagebegrÃ¼ndung zu betreiben. Da das Gericht mehrfach erfolglos dazu aufgefordert habe, die BegrÃ¼ndung zu Ã¼bersenden, werde davon ausgegangen, dass kein Interesse an der FortfÃ¼hrung des Rechtsstreits bestehe. DarÃ¼ber hinaus enthÃ¤lt dieses von der Vorsitzenden mit vollem Namen unterschriebene Schreiben den Hinweis, dass die Klage gemÃ¤Ã Â§ 102 Abs. 2 SGG als zurÃ¼ckgenommen gilt, falls dieser Aufforderung nicht fristgerecht binnen drei Monaten ab Zustellung nachgekommen wird. Zugang der Aufforderung war ausweislich der Postzustellungsurkunde am 3.12.2021.

Am 7.3.2022 trug das Gericht die Klage als unter dem 4.3.2022 erledigt aus. Ebenfalls am 7.3.2022 ging die KlagebegrÃ¼ndung durch den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin ein, in der er die im Widerspruchsbescheid genannten Diagnosen wiedergab, auf eine erhebliche Verschlechterung hinwies, die Einholung von Befundberichten und SachverstÃ¤ndigengutachten anregte und im

Ãbrigen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die WiderspruchsbegrÃ¼ndung der KlÃ¤gerin vom 30.9.2020 verwies.

Mit Schreiben vom 8.3.2022 teilte das Gericht dem ProzessbevollmÃ¤chtigten mit, dass die Betreibensaufforderung vom 30.11.2021 mit Postzustellungsurkunde vom 3.12.2021 zugestellt worden sei und die Klage als zurÃ¼ckgenommen gelte.

Am 16.3.2022 hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte bei dem SG Gelsenkirchen die FortfÃ¼hrung des Verfahrens beantragt, hilfsweise die GewÃ¤hrung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, hilfsweise die ÃberprÃ¼fung der angefochtenen Bescheide gem. Â§Â§ 44 ff. SGB X. Er hat zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die KlagerÃ¼cknahmefiktion sei aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden nur in eng begrenzten AusnahmefÃ¤llen anzuwenden, nÃ¤mlich wenn Anlass zu der Annahme bestehe, dass das Rechtsschutzinteresse der KlÃ¤gerin entfallen sei. Eine fehlende KlagebegrÃ¼ndung lasse nur ausnahmsweise auf ein weggefallenes Rechtsschutzinteresse schlieÃen. Unter BerÃ¼cksichtigung der WiderspruchsbegrÃ¼ndung vom 30.9.2020 und den bereits mit Schriftsatz vom 7.7.2021 Ã¼bersandten ausgefÃ¼llten FragebÃ¶gen sowie der Schweigepflichtentbindungserklärung lasse sich gerade kein weggefallenes Rechtsschutzinteresse herleiten. Der Sachverhalt habe aufgrund der vorgelegten Unterlagen in medizinischer Hinsicht ohne weiteres von Amts wegen gem. Â§ 106 SGG weiter aufgeklÃ¤rt werden kÃ¶nnen. Die Betreibensaufforderung habe er zudem erst am 6.12.2021 zur Kenntnis nehmen kÃ¶nnen, da sie wohl am Freitag, den 3.12.2021, nach SchlieÃung der Kanzlei zugestellt worden sei. Entsprechend sei jedenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren. Da die BÃ¼rovorsteherin von einem Fristbeginn am 6.12.2021 ausgegangen sei und als Fristende daher den 7.3.2022 notiert habe, sei dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der Vorgang auch erst am 7.3.2022 vorgelegt und die KlagebegrÃ¼ndung gefertigt worden.

Das SG hat daraufhin die vormalige Klage S 18 R 609/21 neu eingetragen und das Verfahren unter dem Aktenzeichen S 18 R 253/22 gefÃ¼hrt.

Mit Schreiben vom 6.4.2022 hat die Beklagte mitgeteilt, sie erklÃ¤re sich mit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie mit einer FortfÃ¼hrung des Klageverfahrens einverstanden.

Das Sozialgericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 14.4.2022 darauf hingewiesen, dass es beabsichtige festzustellen, dass die Klage als zurÃ¼ckgenommen gelte, da die KlagerÃ¼cknahmefiktion nach Â§ 102 SGG vorliegend eingreife, und zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt.

Mit Gerichtsbescheid vom 15.6.2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Die auf FortfÃ¼hrung des ursprÃ¼nglichen Klageverfahrens gerichtete Klage sei zulÃ¤ssig. Sie fÃ¼hre in der Sache jedoch nicht zum Erfolg, da die ursprÃ¼ngliche Klage durch fiktive KlagerÃ¼cknahme gem. Â§ 102 SGG erledigt worden sei. Die formellen Voraussetzungen einer Betreibensaufforderung seien erfÃ¼llt. Innerhalb der Drei-

Monats-Frist sei eine KlagebegrÃ¼ndung nicht erfolgt. Der am 7.3.2022 eingegangene Schriftsatz sei verspÃ¤tet gewesen. Eine Wiedereinsetzung komme nicht in Betracht, da es sich bei der Drei-Monats-Frist um eine gesetzliche Ausschlussfrist handele. Aufgrund der UmstÃ¤nde vor und nach Erlass der Betreibensaufforderung und des Verhaltens der KlÃ¤gerin habe das Gericht davon ausgehen mÃ¼ssen, dass sie das Interesse an dem Rechtsstreit verloren habe. Die Nichtvorlage einer KlagebegrÃ¼ndung kÃ¶nne auch Anlass fÃ¼r und die Aufforderung zur Vorlage einer solchen Gegenstand einer Betreibensaufforderung sein. Dass die Vorlage einer KlagebegrÃ¼ndung eine regelhafte Obliegenheit des KlÃ¤gers sei, ergebe sich schon aus der Soll-Vorschrift des Â§ 92 Abs. 1 SGG. Auch nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG sei die Aufforderung, eine Klage bzw. eine Berufung zu begrÃ¼nden, zulÃ¤ssiger Inhalt einer Betreibensaufforderung.

Gegen den dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 21.6.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat er fÃ¼r die KlÃ¤gerin am 4.7.2022 bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Berufung eingelegt.

Das Verfahren sei fortzufÃ¼hren, da fÃ¼r den Tag der Zustellung der Tag maÃ□beglich sei, an dem der Rechtsanwalt persÃ¶nlich Kenntnis von der Zustellung erlangt habe. Damit sei die KlagebegrÃ¼ndung nicht verspÃ¤tet. Im Ã□brigen seien die Voraussetzungen fÃ¼r den Eintritt der KlagerÃ¼cknahmefiktion aus den im Schriftsatz vom 16.3.2022 genannten GrÃ¼nden nicht erfÃ¼llt. Auch dem im Schriftsatz vom 6.4.2022 erklÃ¤rten Willen der Beklagten entspreche es, den Rechtsstreit fortzusetzen.Â

Die KlÃ¤gerin beantragt schriftsÃ¤tzlich,

1. festzustellen, dass ihr unter dem Aktenzeichen S 18 R 609/21 beim Sozialgericht Gelsenkirchen gefÃ¼hrte Rechtsstreit gegen die Beklagte nicht durch fiktive KlagerÃ¼cknahme erledigt ist und das Verfahren fortzufÃ¼hren ist,
2. hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren,
3. den Bescheid vom 10.9.2022 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.5.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen voller â□□ hilfsweise wegen teilweiser â□□ Erwerbsminderung nach MaÃ□gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen.

Â

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 29.7.2022 bzw. 1.8.2022 haben die Beteiligten sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

1) Der Senat konnte gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGGÂ durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten mit SchriftsÃ¤tzen vom Â 29.7.2022 bzw. 1.8.2022 ihr EinverstÃ¤ndnis dazu gegeben haben.

2) Die Berufung ist statthaft (Â§ 143 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 144, 151 SGG).

Dabei legt der Senat den klageabweisenden Tenor des Gerichtsbescheids des SG unter Heranziehung des Tatbestands und der EntscheidungsgrÃ¼nde sowie der AnhÃ¶rung zum Gerichtsbescheid dahingehend aus, dass das SG inhaltlich feststellen wollte, dass die Klage S 18 R 609/21 als zurÃ¼ckgenommen gilt. Denn dem Antrag der KlÃ¤gerin entsprechend ist unter dem Aktenzeichen L 18 R 253/22 allein der Streit Ã¼ber die FortfÃ¼hrung des ursprÃ¼nglichen Klageverfahrens S 18 R 609/21 rechtshÃ¤ngig geworden. Nur Ã¼ber diese Frage der Fortsetzung hat das SG mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid auch entschieden.

Gegen diese sinngemÃ¤Ã erklÃ¤rte Feststellung des SG, dass die Klage zurÃ¼ckgenommen ist, ist das Rechtsmittel statthaft, das auch gegen eine Entscheidung in der Sache selbst einzulegen wÃ¤re. Der Berufungsstreitwert des Â§ 144 Abs. 1 SGG, der auch bei Verfahren Ã¼ber die Wirksamkeit einer fiktiven KlagerÃ¼cknahme maÃgeblich ist (BSG vom 19.3.2020 âÂ B 4 AS 4/20 R, Rn. 18), ist erreicht. Denn hier sind Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr streitig (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG); darÃ¼ber hinaus Ã¼bersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 â¬.

3) Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet.

a) Das SG hat zu Unrecht festgestellt, dass das Klageverfahren S 18 R 609/21 am 4.3.2022 aufgrund fiktiver RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung der KlÃ¤gerin beendet worden ist. Denn die Voraussetzungen fÃ¼r den Eintritt einer RÃ¼cknahmefiktion nach Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG haben nicht vorgelegen.

Die Klage gilt als zurÃ¼ckgenommen, wenn der KlÃ¤ger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts lÃ¤nger als drei Monate nicht betreibt (Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG). Der KlÃ¤ger ist in der Betreibensaufforderung auf die sich aus SatzÂ 1 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen (Â§ 102 Abs. 2 Satz 3 SGG).

Zwar genÃ¼gt hier die Betreibensaufforderung des SG den formellen Anforderungen, da sie mit vollem Namen der Kammervorsitzenden unterschrieben und (wirksam) zugestellt worden ist. Jedoch haben die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahmefiktion nicht vorgelegen. Die Vorschrift des Â§ 102 SGGÂ ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen. Die Fiktion der KlagerÃ¼cknahme fÃ¼hrt zur

Beendigung des Rechtsschutzverfahrens mit mÃ¶glicherweise irreversiblen Folgen, ohne dass der KlÃ¤ger dies durch ausdrÃ¼ckliche ErklÃ¤rung in bewusster Entscheidung herbeigefÃ¼hrt hÃ¤tte. Die Handhabung eines solch scharfen prozessualen Instruments muss daher im Lichte der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen, verstanden als Ausnahme von dem Grundsatz, dass ein Beteiligter ein von ihm eingeleitetes Verfahren auch durchfÃ¼hren will (BVerfG vom 17.9.2012 â 1 BvR 2254/11, Rn. 28, juris; BSG vom 1.7.2010 â B 13 R 58/09 R, Rn. 42 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. etwa BeschlÃ¼sse vom 27.10.1998 â 2 BvR 2662/95, Rn. 17 ff., juris,Â und vom 17.9.2012, a.a.O.) darf ein Gericht daher im Einzelfall nur dann von einem Wegfall des RechtsschutzbedÃ¼rfnisses ausgehen, wenn das Verhalten eines Verfahrensbeteiligten Anlass zu der Annahme bietet, dass ihm an einer Sachentscheidung nicht mehr gelegen ist. Â§ 102 Abs. 2 SGG dient nicht als Sanktion fÃ¼r einen VerstoÃ gegen prozessuale Mitwirkungspflichten oder unkooperatives Verhalten eines Beteiligten. Die RÃ¼cknahmefiktion soll nur die Voraussetzungen fÃ¼r die Annahme eines weggefallenen Rechtsschutzinteresses festlegen und gesetzlich legitimieren (vgl. BVerfG vom 17.9.2012, a.a.O.). Â§ 102 Abs. 2 SGG bezweckt indes nicht, einen KlÃ¤ger zu einer Substantiierung seines Klagebegehrens anzuhalten, sondern dient (nur) der KlÃ¤rung aufgekommener Zweifel am Fortbestehen seines Rechtsschutzinteresses (BVerfG vom 17.9.2012, a.a.O.). Â

Das SG ist wegen der trotz AnkÃ¼ndigung und Aufforderung unterbliebenen KlagebegrÃ¼ndung von einem mangelnden Interesse der KlÃ¤gerin an dem Rechtsstreit ausgegangen. Dem ProzessbevollmÃ¤chtigte ist die Leistungsakte der Beklagten, die er zur KlagebegrÃ¼ndung erbeten hatte, am 17.9.2021 zugegangen; unter dem 14.10.2021 und unter dem 5.11.2021 ist er an die KlagebegrÃ¼ndung erinnert worden, am 29.11.2021 erging die Betreibensaufforderung.

Dem SG ist zuzustimmen, dass im Einzelfall auch die fehlende KlagebegrÃ¼ndung Anlass und die Aufforderung zur Einreichung Gegenstand einer Betreibensaufforderung sein kann. So hat das BSG noch am 8.12.2020 â B 4 AS 280/20 B entschieden, dass der KlÃ¤ger bei der KlÃ¤rung des Gegenstands der Berufung (gleiches muss fÃ¼r die Klage gelten) und der wesentlichen Einwendungen nicht von seinen Mitwirkungspflichten freigestellt ist und dass die fehlende Vorlage einer BerufungsbegrÃ¼ndung insbesondere dann Anlass fÃ¼r eine Betreibensaufforderung sein kann, wenn die BerufungsbegrÃ¼ndung trotz Fristsetzung nicht eingereicht wird (BSG, a.a.O., Rn. 13). Im dortigen Ausgangsfall war zwischen der Berufungseinlegung und der Betreibensaufforderung ein Zeitraum von einem halben Jahr vergangen und die Frage, ob Ã¼berhaupt Berufung eingelegt werden sollte und ggf. mit welchem Begehren, war unklar.

Im vorliegenden Fall stellt sich der Sachverhalt jedoch anders dar. Streitig war die GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente. Gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten hatte die KlÃ¤gerin noch selbst Widerspruch eingelegt und darin ihre GesundheitseinschrÃ¤nkungen und die GrÃ¼nde fÃ¼r die Beantragung der Rente ausgefÃ¼hrt. Nach dem zurÃ¼ckweisenden Widerspruchsbescheid hat sie den im Verfahren tÃ¤tigen ProzessbevollmÃ¤chtigen mit der Klageerhebung beauftragt. Die

Klage ist fristgerecht erhoben worden und fristgerecht sind auch die SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung Ã¼bersandt und die behandelnden Ãrzte benannt sowie ein aktueller Ambulanzbrief eingereicht worden. Dem Eingang der erbetenen Akten beim ProzessbevollmÃ¤chtigten Mitte September 2021 folgte nach zweimaligen Erinnerungen an die KlagebegrÃ¼ndung mit Wiedervorlagefristen von zwei bzw. drei Wochen, Ende November 2021 bereits die Betreibensaufforderung. Zu diesem Zeitpunkt lagen alle Voraussetzungen und erforderlichen Informationen fÃ¼r erste gerichtliche Ermittlungen von Amts wegen auf der Grundlage der Â§Â§ 103 Satz 1, 106 SGG durch das Einholen von Befundberichten vor, um zu klÃ¤ren, welche Gesundheitseinschrï¿½nkungen Ã¤rztlich bestÃ¤tigt sind und ob ggf. seit den Ermittlungen der Beklagten eine Verschlechterung eingetreten ist und es einer weiteren medizinischen SachaufklÃ¤rung bedarf. Eine KlagebegrÃ¼ndung war insoweit, auch wenn angekÃ¼ndigt, fÃ¼r den Fortgang des Verfahrens nicht zwingend erforderlich. So erschÃ¶pfte sie sich auch, als sie am 7.3.2022 einging, in der Mitteilung einer Verschlechterung, der Anregung, Befundberichte und ein SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen, und dem Verweis auf die WiderspruchsbegrÃ¼ndung. Neben der (seit zweieinhalb Monaten) ausgebliebenen KlagebegrÃ¼ndung, die nach Â§ 92 Abs. 1 Satz 4 SGG lediglich eine Obliegenheit darstellt, finden sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤gerin trotz Beauftragung eines Rechtsanwalts zur FÃ¼hrung des Klageverfahrens mit bereits benanntem und klarem Klageziel, Entbindung der behandelnden Ãrzte von der Schweigepflicht und Ãbersendung eines Ambulanzbriefes an einer Sachentscheidung nicht mehr gelegen war. Der Senat vermag in diesem konkreten Fall die vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG erforderliche Eindeutigkeit des entfallenen Rechtsschutzinteresses nicht zu erkennen.

b) Da der Antrag zu 1. zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet ist, war Ã¼ber den hilfsweise gestellten Antrag zu 2. auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu entscheiden. Der Senat geht davon aus, dass der Antrag zu 3. als Folgeantrag zu der hilfsweise begehrten Wiedereinsetzung zu verstehen ist und daher â wie dieser â auch nur hilfsweise gestellt werden sollte. Anderenfalls wÃ¤re der Senat auch gehindert, eine Sachentscheidung Ã¼ber den dann unzulÃ¤ssigen Antrag zu 3. zu treffen, da zulÃ¤ssiger Streitgegenstand alleine die Frage ist, ob der Rechtsstreit S 18 R 609/21 erledigt ist. Allein hierÃ¼ber hat das SG in dem angefochtenen Gerichtsbescheid entschieden und das Landessozialgericht prÃ¼ft den Streitfall (nur) im gleichen Umfang wie das SG (Â§ 157 Abs. 1 Satz 1 SGG).

4) Mangels ErfÃ¼llung der Voraussetzungen fÃ¼r eine fiktive KlagerÃ¼cknahme ist der Rechtsstreit in erster Instanz deshalb nicht gem. Â§ 102 Abs. 2 SGG beendet worden und vor dem Sozialgericht fortzusetzen (vgl. LSG NRW vom 19.5.2017 â L 17 U 315/16, Rn. 20, juris und vom 1.4.2020 â L 21 R 322/20, Rn. 37, juris; SÃ¤chsisches LSG vom 28.2.2013 â L 7 AS 523/09, Rn. 27 ff., juris; Keller in: Meyer-Ladewig u.a., SGG, 2020, Â§ 159 Rn. 3b m.w.N.). Mit der Aufhebung des angefochtenen Gerichtsbescheides vom 15.6.2022 und der Feststellung, dass der Rechtsstreit S 18 R 609/21 nicht durch KlagerÃ¼cknahme beendet worden ist, ist der zulÃ¤ssige Streitgegenstand des im Berufungsverfahren allein rechtshÃ¤ngig gewesenen Fortsetzungsstreits erschÃ¶pft. Eine ZurÃ¼ckverweisung an das Sozialgericht (Â§ 159 Abs. 1 SGG) kommt nicht in Betracht und steht deshalb auch

nicht im Ermessen des Senats. Denn die RechtshÃ¤ngigkeit des Ausgangsverfahrens S 18 R 609/21 war zu keinem Zeitpunkt entfallen, weil eine Erledigung im Sinne des Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht eingetreten war. Daher hat das SG von Amts wegen noch Ã¼ber das dort durchgehend offen gebliebene Verfahren in der Sache zu entscheiden.

Â
5) Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung des Sozialgerichts im Ausgangsverfahren vorbehalten, weil der Fortsetzungsstreit ein Zwischenstreit ist (vgl. LSG NRW vom 19.5.2017 â L 17 U 315/16, Rn. 22, juris, und vom 1.4.2020 â L 21 R 322/20, Rn. 38, juris; SÃ¤chsisches LSG vom 28.2.2013 â L 7 AS 523/09, Rn. 30, juris). Insoweit folgt die Entscheidung Ã¼ber die Kosten der vom Sozialgericht zu Unrecht angenommenen Verfahrensbeendigung durch fiktive KlagerÃ¼cknahme der Entscheidung in der Sache, was im Ãbrigen auch der Billigkeit entspricht.

6) GrÃ¼nde, im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 SGG die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 07.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024